

- (1) Die Aufnahmen dürfen ausschließlich im zugewiesenen Bereich und Zeitraum stattfinden. Die Genehmigung dient als Legitimation vor Ort.
- (2) Ist die Produktion auf Bahngrund und in von den ÖBB genutzten Gebäuden und sind diese Bereiche nicht öffentlich zugänglich, so ist der Vertragspartner verpflichtet mit dem zuständigen internen Ansprechpartner der ÖBB vor Ort Kontakt aufzunehmen und hat diese Genehmigung unaufgefordert vorzuweisen.
- (3) Die Genehmigung bezieht sich auf o.g. Zweck bzw. Produktionsthema. Darüberhinausgehende Film-/Fotoaufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ÖBB-Holding AG. Der Vertragspartner gewährleistet die Wahrung der Persönlichkeitsrechte (insbesondere des Recht am eigenen Bild) der ÖBB-Bediensteten sowie die Wahrung des Ansehens bzw. Image des ÖBB-Konzerns im Zusammenhang mit den Film-/Fotoaufnahmen.
- (4) Der Vertragspartner verpflichtet sich die ihm treffenden Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an die seiner Sphäre zurechenbaren Personen zu überbinden und die ihm treffenden Verhaltenspflichten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Vertragspartner erklärt die jeweils geltende Hausordnung in von der ÖBB genutzten Gebäuden gelesen zu haben und nimmt diese zustimmend zur Kenntnis.
- (6) Der Vertragspartner erklärt die Bestimmung „Verhalten auf Bahnanlagen“ gelesen zu haben und nimmt diese zustimmend zur Kenntnis.
- (7) Der Vertragspartner erklärt die Hausordnung auf Bahnhöfen gelesen zu haben und nimmt diese zustimmend zur Kenntnis.
- (8) Bei Film-/Fotoaufnahmen in von den ÖBB genutzten Gebäuden hat sich die Filmgesellschaft beim Empfang anzumelden und die Regelung des verpflichtenden Abholens vom Empfang gemäß der jeweils geltenden Hausordnung zu beachten. Die Durchführung der Film-/Fotoaufnahmen ist ausschließlich in Begleitung des internen Ansprechpartners der ÖBB gestattet.
- (9) Bei Film-/Fotoaufnahmen auf nicht öffentlich zugänglichen Bahngrund ist hinsichtlich sämtlicher Maßnahmen rechtzeitig das Einverständnis mit den zuständigen Bahnbediensteten herzustellen. Die Aufnahmen dürfen ausschließlich im zugewiesenen Bereich unter Begleitung des zuständigen Bahnbediensteten stattfinden. Absperrungen dürfen nur nach Absprache mit den zuständigen Bediensteten vor Ort erfolgen. Die Sicherheit und der Eisenbahnbetrieb dürfen keinesfalls beeinträchtigt werden. Das eigenmächtige Betreten von Bahnanlagen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind (insbesondere der Gefahrenbereich von Gleisen und Hochspannungsanlagen) ist streng verboten. Diesbezügliche Ausnahmen sind nur über Anweisung und im Beisein eines dafür zuständigen Bediensteten möglich. Den Anweisungen ist bedingungslos Folge zu leisten. Gleiches gilt für das Betreten und Benutzen von Schienenfahrzeugen und Zügen. Die für den Bahnbetrieb und dessen Sicherheit zuständigen Bahnbediensteten sind berechtigt, eine sofortige Unterbrechung oder Einstellung der Aufnahmearbeiten anzuordnen, wobei dem Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zustehen. Die sich auf den für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen befindlichen Fahrgäste bzw. Kundinnen und Kunden der ÖBB dürfen keinesfalls gestört bzw. beeinträchtigt werden. Sollte es durch die Aufnahmen zu Betriebsbehinderungen kommen, so ist dieser Mehraufwand abzugelten.
- (10) Bei Schaffung besonderer Gefahrenmomente (z.B.: künstlicher Nebel, Scheinwerfer) sind die zuständigen Fahrdienstleiter der nächstgelegenen Bahnhöfe 30 Minuten vor dem tatsächlichen Eintritt des besonderen Gefahrenmoments nachweislich zu verständigen.
- (11) Jede unzumutbare Belästigung – insbesondere auch durch Lärm – der Fahrgäste, Kundinnen und Kunden, Mieter, Pächter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sonstiger Berechtigter ist zu vermeiden.
- (12) Bei Film-/Fotoaufnahmen in Zügen bezieht sich die Genehmigung immer nur auf Züge des ÖBB-Konzerns und nur wenn sich diese auf österreichischem Staatsgebiet befinden.

- (13) Der Vertragspartner haftet gegenüber den gemäß § 189 a UGB verbundenen Unternehmen der ÖBB-Holding AG (im Folgenden kurz „ÖBB-Konzernunternehmen“) und gegenüber den Bediensteten dieser ÖBB-Konzernunternehmen für alle im Zusammenhang mit den Film-/Fotoaufnahmen oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen auf Grund dieser Vereinbarung verursachten Schäden. Auch ein entgangener Gewinn ist zu ersetzen. Von dieser Haftung und Ersatzleistung ist der Vertragspartner nur dann und insoweit befreit, als er beweist, dass der Schaden von einem Bediensteten in Ausübung seines Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Vertragspartner haftet für das Verhalten der seiner Sphäre zurechenbaren Personen wie für sein eigenes.

- (14) Der Vertragspartner verzichtet gegenüber den ÖBB-Konzernunternehmen und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen auf Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit den Film-/Fotoaufnahmen oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen aufgrund dieser Vereinbarung stehen. Gegenüber Ersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen und von Personen erhoben werden, die der Sphäre des Vertragspartners zuzurechnen sind, wird der Vertragspartner die ÖBB-Konzernunternehmen und deren Bedienstete schad- und klaglos halten. Dieser Verzicht bzw. diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, wenn der Schaden von einem Bediensteten in Ausübung seines Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (15) Allfällige Veränderungen an Gebäuden, Grundflächen, Fahrzeugen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der ÖBB-Holding AG, sowie des jeweiligen Eigentümers oder des jeweiligen Bestandnehmers. Nach Abschluss der Film-/Fotoaufnahmen ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Soweit dies nicht geschieht, sind die Betroffenen berechtigt, diese Wiederherstellungsarbeiten wahlweise gegen Verrechnung der Kosten selbst durchzuführen oder im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners in Auftrag zu geben.

- (16) Notwendige behördliche Drehgenehmigungen werden durch die vorliegende Genehmigung nicht berührt und sind gesondert zu erwirken und auf Verlangen der ÖBB-Holding AG vorzulegen.

- (17) Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung gilt keinesfalls als Fahrausweis.

- (18) Es gilt österreichisches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Wien vereinbart.

....., am

Für die ÖBB-Holding AG

Vertragspartner

.....

.....

Anlagen:
 „Verhalten auf Bahnanlagen“